

Mo	We	Do	Fr	Sa	Su	Mo	We	Do	Fr	Sa	Su
05.07.2000											

10. JULI 2000
DR I-II Nr. [redacted]

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Dresdner Band AG, ges. vertr. d. d. Vorstand, die Herren
B [redacted] W [redacted], A [redacted] B [redacted], B [redacted] F [redacted], L [redacted] H.
F [redacted], J [redacted] v. H [redacted], G [redacted] H [redacted], E [redacted]-M [redacted] L [redacted],
H [redacted] M [redacted], H [redacted]-J [redacted] P [redacted], B [redacted] W. V [redacted],
[redacted], [redacted]

- Antragstellerin -

- Verf.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. V [redacted], [redacted]

gegen

die DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG,
Wiesenhüttenplatz 26, 60329 Frankfurt

- Antragsgegnerin -

- Verf.-Bev.: Rechtsanwalt H [redacted], Ffm., GF [redacted]

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 6. Zivilkammer -

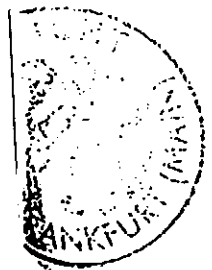
durch Vorsitzenden Richter am Landgericht K [redacted],
Richter am Landgericht W [redacted] und
Richter am Landgericht K [redacted]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2000 für Recht
erkannt:

Der Beschluß - einstweilige Verfügung - vom 29.02.2000
wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Eilver-
fahrens zu tragen.

- T a t b e s t a n d -



TATBESTAND

Die Antragstellerin betreibt ein bekanntes Kreditinstitut und ist Inhaberin der Marke „Dresdner Bank“ die für sie im Juli 1980 eingetragen wurde. Sie nutzt diese Marke auch firmenmäßig.

Die Antragsgegnerin ist zuständig für die Vergabe von Domain – Namen unter der Top-Level-Domain „de“ und deren Verwaltung.

Nachdem es zu Gerüchten über eine Fusion zwischen der Antragstellerin und der Hypovereinsbank kam, meldeten verschiedene Personen Domain – Namen bei der Antragsgegnerin an, die aus einer Kombination des Namens bzw. der Marke der Antragstellerin und des Namens der Hypovereinsbank bestanden. Es handelte sich hierbei um die Domains „dresdner-vereinsbank.de“, „dresdner-hypovereinsbank.de“, „dresdner-hypovereinsbank.de“ und „dresdnervereinsbank.de“. Die Antragstellerin mahnte die Inhaber der vorgenannten Domains ab und erreichte es, daß diese ihr gegenüber hinsichtlich der Nutzung dieser Domain-Namen Unterlassungserklärungen abgaben. In der Folge kam es dann jeweils zur Löschung dieser Domain-Namen. Mit Schreiben vom 20.01.2000 (Bl. 29, 30 d.A.) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin u.a. auf, die Domain „dresdner-vereinsbank.de“ zu sperren. Mit Schreiben vom 19.01.2000 (Bl. 31-33 d.A.) wurde dies seitens der Antragsgegnerin abgelehnt. Diese führte aus, nur in extremen Ausnahmefällen zur Überprüfung angemeldeter Domain-Namen oder gar zu einem aktiven Tun, nämlich zur Sperre eines solchen Namen verpflichtet zu sein. Ein solcher Fall läge jedoch nicht vor. Nachfolgend kam es zur erneuten Anmeldung und Eintragung von Domain-Namen, in denen die Marke der Antragstellerin Verwendung fand. So kam es zur Eintragung der Domain-Namen „dresdnerhypovereinsbank.de“, „dresdner-hypovereinsbank.de“ und „dresdnervereinsbank.de“. Auch gegen die Inhaber dieser Domains ging die Antragstellerin vor und konnte entsprechende Unterlassungserklärungen erwirken sowie eine Löschung dieser Domain-Namen.

Die Antragstellerin sieht sich durch die Domain-Namen, die Gegenstand der außergerichtlichen Auseinandersetzung zwischen ihr und der Antragsgegnerin waren, in ihren Rechten aus der Marke und dem Namen „Dresdner Bank“ verletzt. Sie vertritt die Auffassung, die Antragsgegnerin sei hierfür (mit) verantwortlich und könne von ihr entsprechend auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang verweist die Antragstellerin auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 14.09.1999 („Ambiente 2000“, WRP, 214 ff.). Die Antragstellerin hat den Beschluß – einstweilige Verfügung – der Kammer vom 29.02.2000 erwirkt, durch den der Antragsgegnerin untersagt wurde

die Internet-Domain-Namen

„dresdner-vereinsbank.de“

„dresdnervereinsbank.de“

„dresdner-hypovereinsbank.de“

„dresdnerhypovereinsbank.de“

an Dritte zu vergeben.

Hiergegen hat die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt.

Die Antragstellerin hat ihre Argumentation dazu, warum die Antragsgegnerin als Störerin von ihr in Anspruch genommen werden könne, vertieft.

Sie stellt den Antrag,

den Beschluß – einstweilige Verfügung – vom 29.02.2000 zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses — einstweilige Verfügung vom 29.02.2000
den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, der Antragstellerin fehle es bereits am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis, da sie ihr Ziel, d. h. die Sperrung der 3 Domain-Namen im Internet, auch auf einfachere Weise, nämlich durch eine eigene Anmeldung erreichen könne. So sei die Antragstellerin ja auch Inhaberin der Domain-Namen „dresdner-vereinsbank.de“ etc. gewesen, nachdem diese von den Anmeldern aufgegeben worden sei, habe dann aber die Domain wieder abgemeldet. Die Antragsgegnerin meint in diesem Zusammenhang, eine solche von der Antragstellerin gehaltene Domain gebe auch den Fusionsgerüchten keine Nahrung. So sei es der Antragstellerin ja möglich, unter diesen Domains darzustellen, daß es sich eben nur um Gerüchte handele. Schließlich könne die Antragstellerin ja auch einen Treuhänder einschalten, der die Domains mit den entsprechenden Domain-Namen treuhänderisch verwalte.

Die Antragsgegnerin trägt weiter vor, eine absolute Sperre der Domain-Namen sei nicht möglich. Zur Zeit habe sie, um der einstweiligen Verfügung zu entsprechen, diese Domain-Namen auf sich registrieren lassen. Ihr könne es aber, sollte die Rechtsauffassung der Antragstellerin zutreffen, nicht zugemutet werden, sich hierdurch der Gefahr auszusetzen, von der Hypo-Vereinsbank in Anspruch genommen zu werden. Schließlich ist die Antragsgegnerin der Auffassung, sie könne nicht als Störerin in Anspruch genommen werden. Allein wegen ihrer Funktion als reine Vergabe- und Verwaltungsstelle für Domain-Namen könne ihr eine Prüfungspflicht nicht zugemutet werden, da sie, sollte eine solche angenommen werden, ihre Aufgaben kaum noch erfüllen könne. Allein in den Fällen, in denen eine endgültige gerichtliche Entscheidung vorliege, durch die eine Namens- oder Markenversetzung festgestellt sei und in Fällen eines groben, offensichtlichen Rechtsverstoßes sei sie zum Einschreiten verpflichtet. Eine solche offensichtliche Rechtsverletzung liege jedoch nicht vor. So müsse es auch Privatpersonen - und um solche habe es sich bei den Anmeldern der von der Antragstellerin angegriffenen Domain-Namen

gehandelt – möglich sein, unter Verwendung eines Firmennamens über diese Firma zu berichten. Vor diesem Hintergrund könne zumindest von einer offensichtlichen Namens- bzw. Markenverletzung keine Rede sein, dies zumal eine Übereinstimmung der streitgegenständlichen Domain-Namen mit der Marke der Antragstellerin nicht vorliege. Würde sie in einem solchen Fall die Sperrung eines Domain-Namens vornehmen, so würde sie sich letztlich auch der Gefahr aussetzen, mit Schadensersatzforderungen überzogen zu werden oder aber auf Vergabe des gesperrten Domain-Namens verklagt zu werden.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Nachdem die Antragsgegnerin gegen die erlassene einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt hat, war diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, dies führt zu ihrer Bestätigung.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. Entgegen der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung kommt der Antragstellerin das notwendige Rechtsschutzbedürfnis zu. Es kann keine Rede davon sein, daß es für die Antragstellerin einen einfacheren Weg gibt, um die Gefahr der Anmeldung der streitgegenständlichen Domain-Namen durch Dritte zu verhindern. So kann ihr vor allen Dingen nicht zugemutet werden, diese Domain-Namen auf sich selbst anzumelden oder aber durch einen Treuhänder anmelden zu lassen. Dem steht bereits der Umstand entgegen, daß die streitgegenständlichen Domain-Namen nicht nur in Marken- bzw. Namensrechte der Antragstellerin, sondern auch in solche der Hypo-Vereinsbank eingreifen. Würde die Antragstellerin daher in der von der Antragsgegnerin angeregten Weise verfahren, d.h. die genannten Domain-Namen für sich annehmen, so ließe sie Gefahr, entsprechenden Unterlassungsansprüchen der Hypo-Vereinsbank ausgesetzt zu sein. Dies träfe auch auf einen Dritten zu, der quasi als Treuhänder

entsprechende Domain-Namen anmelden würde. Von einem einfacheren Weg, die Domain-Namen für dritte Personen unzugänglich zu machen, ist daher nicht auszugehen.

Nicht nachvollziehbar ist der Vortrag der Antragsgegnerin, soweit sie ausführt, sie sei zu einer „Sperrung“ der einzelnen Domain-Namen nicht in der Lage. Eine solche wird von ihr durch die erlassene einstweilige Verfügung nicht verlangt. Aus der einstweiligen Verfügung ergibt sich allein, daß die Antragsgegnerin die genannten vier Domain-Namen an keine dritten Personen vergeben darf. Wie sie dies („technisch“) abwickelt bleibt ihr überlassen. Ob sie in diesem Zusammenhang eine generelle, wie auch immer geartete Sperre in ihr Vergabesystem einbaut oder aber eine Überprüfung der einzelnen Domain-Namen-Anmeldungen vornimmt und Anmeldungen, die auf die Eintragung der streitgegenständlichen Domain-Namen gerichtet sind, zurückweist, bleibt ihr überlassen.

Entgegen der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung liegt auch sehr wohl eine Marken- bzw. Namensverletzung vor. Zwar setzen sich alle der genannten Domain-Namen aus dem Namen der Antragstellerin und dem der Hypo-Vereinsbank zusammen, hierdurch ist aber, da immer noch klar erkennbar ist, daß der Name bzw. die Marke der Antragstellerin (mit) verwendet wurde und dies nicht etwa zur Kennzeichnung eines Berichts über die angeblichen Fusionspläne zwischen der Antragstellerin und der Hypo-Vereinsbank, sondern zur Kennzeichnung einer Domain, deren Inhalt demjenigen, der sie unter Eingabe des Domain-Namens aufruft, zunächst verschlossen bleibt – auch die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt. Selbst wenn man zu dem Ergebnis gelangen würde, daß die Benennung einer zunächst inhaltsleeren Domain keine markenmäßige Nutzung darstellt und mithin eine Markenverletzung im Sinne des § 14 MarkenG nicht angenommen werden könnte, so läge zumindest eine Verletzung der Namensrechte der Antragstellerin im Sinne des § 12 BGB vor, aus der sich gegenüber dem Verletzer unmittelbar ein Unterlassungsanspruch ergibt.

Schließlich kann die Antragsgegnerin auch nicht damit gehört werden, ihr fehle es für das Unterlassungsbegehren der Antragstellerin an der notwendigen Störereigenschaft. Das Obergericht Frankfurt hat sich in seiner Entscheidung „Ambiente“, auf die die Antragsgegnerin sich in diesem Zusammenhang beruft, ausgeführt, unter welchen

aussetzungen sie – die Antragsgegnerin – die Pflicht trifft, eine Überprüfung meldeter Domain-Namen und damit einhergehend eine mögliche Zurückweisung des Antrags vorzunehmen. Zwar ist im vorliegenden Fall eine gerichtliche Entscheidung darüber, daß die streitgegenständlichen Domain-Namen Marken- bzw. Namensrechte der Antragstellerin verletzen, nicht ergangen. Die entsprechenden Domain-Namen verletzen jedoch, was für die Antragsgegnerin auch erkennbar war, in offensichtlich rechtswidriger Weise die Namensrechte der Antragstellerin.

Es ist wenn dies für die Antragsgegnerin nicht direkt nach den ersten Anmeldungen erkennbar gewesen sein sollte, was unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Name der Antragstellerin jeweils komplett in den angemeldeten Domain-Namen auftauchte, wahrscheinlich erscheint, so muß der Antragsgegnerin dies doch spätestens bewußt worden sein, nachdem die Antragstellerin mit der Bitte an sie herantrat, diese Domain-Namen nicht mehr einzutragen. Danach mußte die Antragsgegnerin davon ausgehen, daß die ursprüngliche Absicht der Anmelder dieser Domain-Namen darin lag, die durch die Fusionsgerüchte getretene Situation, nämlich die zu erwartende Kombination der Namen beider Unternehmen, für sich auszunutzen, d.h. mögliche Namenskombinationen zu blockieren und diese eventuell zu verkaufen.

Deshalb ist die Antragsgegnerin verpflichtet, es zu unterlassen, die genannten Domain-Namen zugunsten Dritter zur Eintragung zu bringen. Die einstweilige Verfügung war daher in diesem Umfang zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

K [REDACTED]

W [REDACTED]



15.06.2011

Landgericht München I

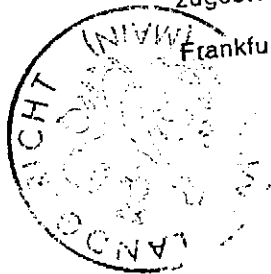
Vorstehende Ausfertigung wird der Pächterin
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Frankfurt (Main), den - 3. Juli 2000



[REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Ausfertigung dieser Entscheidung
wurde am 19.06.00
an Beklagten-Vertreter
 Kläger-Vertreter
zugestellt.



Frankfurt (Main), - 3. Juli 2000

[REDACTED] [REDACTED]